

aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den Beisitzern. Der Präsident hatte die Geschäfte des Präsidiums zu führen, die Verhandlungen der Volkskammer zu leiten und das Hausrecht in der Volkskammer auszuüben.

Nach Art. 58 sollten die Beschlüsse des Präsidiums mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Es war beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend war. Auf Beschluß des Präsidiums hatte der geschäftsführende Präsident die Volkskammer ein zuberufen. Es hatte bis zur Bildung des Staatsrates den Termin für Neuwahlen anzuberaumen \ Das Präsidium hatte seine Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer fortzuführen.

b) Durch § 2 des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) ² der Deutschen Demokratischen Republik vom 10.2. 1960¹ wurde dem Präsidium der Volkskammer eine besondere Aufgabe übertragen. Der NVR hatte danach für seine Tätigkeit ihm gegenüber die Verantwortung zu tragen. Das schien darauf zu schließen, daß die Absicht bestand, im Zuge einer weiteren Entwicklung das Präsidium der Volkskammer nach dem Vorbild der UdSSR zum kollektiven Staatsoberhaupt zu machen. Doch mit der Bildung des Staatsrates fiel die Entscheidung anders aus (s. Rz. 4 zu Art. 66). Trotzdem blieb der NVR auch nach Bildung des Staatsrates zunächst weiter dem Präsidium der Volkskammer verantwortlich. Erst durch das Gesetz vom 19.11.1964 ³ wurde § 2 a.a.O. so geändert, daß der NVR der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber die Verantwortung trägt (s. Erl. zu Art. 73).

c) Die Bedeutung der Geschäftsordnung der Volkskammer ging vor Erlaß der Verfassung von 1968 über die einer autonomen Satzung hinaus. Seit 1963 ⁴ legten § 3 sowie §§ 24 ff. das Verhältnis vom Staatsrat zur Volkskammer fest. Freilich konnte sie insoweit nicht als Bestandteil des materiellen Verfassungsrechts angesehen werden. Sie interpretiert aber dieses, wobei die Interpretation expansiv im Sinne der Stärkung des Staatsrates vorgenommen wurde.

2. Art. 55 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

4

II. Die Geschäftsordnung der Volkskammer

1. Kompetenz der Volkskammer zum Erlaß. Die Verfassung von 1968/1974 ⁵ schreibt im Gegensatz zu Art. 57 Abs. 1 Verfassung von 1949 nicht ausdrücklich vor, daß die Volkskammer sich eine Geschäftsordnung zu geben hat. Indessen ergab sich schon aus Art. 55 Abs. 2 a.F., daß die Volkskammer eine Geschäftsordnung haben muß. Wenn auch Art. 55 Abs. 2 n. F. nur einen Verweis auf sie hinsichtlich der Leitung der Arbeit der Volkskammer durch das Präsidium enthält, so besteht doch kein Zweifel daran, daß die

1 § 3 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.9. 1960 (GBl. I S. 505).

2 GBl. I S. 89.

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19.11. 1964 (GBl. I S. 139).

4 Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. 11. 1963 (GBl. I S. 170).